

Die Versicherungsagenten

1. Ausgabe, Februar 2015

Brancheninformation

Sehr geehrte Versicherungsagentin! sehr geehrter Versicherungsagent!

Aufgrund der Wichtigkeit übermitteln wir folgende Erstinformation nicht nur elektronisch, sondern auch postalisch an alle aktiven Versicherungsagenten in OÖ. Damit ist gewährleistet, dass auch bei einer nicht aktuell vorhandenen E-Mail-Adresse, alle Mitgliedsbetriebe diese wichtige Information erhalten. Sollten Sie daher neben diesem Schreiben in den letzten Tagen diese wichtige Information bereits elektronisch übermittelt bekommen haben, ist dies bewusst so veranlasst.



Martin Kirchmayr
Obmann



Stefan Praher
Geschäftsführer

Inhalt:

Wirtschaftsministerium bestätigt Mehrfachagenten, nicht aber Vollmacht!
Lesen sie mehr auf Seite 2

Wirtschaftsministerium bestätigt Mehrfachagenten, nicht aber Vollmacht!



Wirtschaftsministerium bestätigt Mehrfachagenten, nicht aber Vollmacht!

Zur Erinnerung:

Die punctum Versicherungsmakler GmbH wollte vom Wirtschaftsministerium festgestellt haben, dass weder die Begründung von mehreren Agenturverhältnissen mit konkurrierend anbietenden Versicherungen, noch der Abschluss von Vollmachtsverträgen über die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen vom Gewerbeumfang des Versicherungsagenten umfasst wäre.

Im Jahr 2008 hatte das Ministerium diesen Antrag mit Bescheid zurückgewiesen, weil kein ernstzunehmender Zweifel über diese Fragen bestand. Der daraufhin zur Entscheidung angerufene Verwaltungsgerichtshof hat im Jahr 2011 diesen Zurückweisungsbescheid aufgehoben.

Das Wirtschaftsministerium hat das Verfahren fortgesetzt und nun mit Bescheid vom 29.1.2015 in der Sache entschieden. Der **Mehrfachagent** wurde **als zulässig bestätigt**, wenn die den Gegenstand der mit verschiedenen Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Agenturverträge bildenden Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz zueinander stehen oder wenn eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine Deckungsgarantie gemäß § 137c Abs. 1 GewO 1994 vorliegt.

Die **Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Namen des Kunden** gegenüber einem Versicherungsunternehmen wurde hingegen als **unzulässig** angesehen - dies würde im „Vorbehaltsbereich“ der Makler liegen.

Die Ablehnung des Handelns im Vollmachtsnamen ist allerdings nur schwer verständlich und auch in ihrer Begründung nicht wirklich nachvollziehbar. Zum einen bedeutet dies, dass seitens des Ministeriums eine für Wirtschaftstreibende widersprüchliche Rechtslage geschaffen wird. Die Folge dieses Bescheides, der diametral im Gegensatz zu den Urteilen der Zivilgerichte steht, wäre, dass die Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Rahmen von Kundenvollmachten bei Einhaltung der von den Gerichten vorgegebenen Bedingungen zwar zivilrechtlich - nicht aber gewerberechtlich - wirksam und zulässig ist. Zum anderen würde der durch die Rechtsanwaltsordnung den Anwälten eingeräumte Vorbehalt der Parteienvertretung bedeuten, dass jede wirtschaftlich ausgerichtete Parteienvertretung anderer Personen verboten wäre, sofern die Rechtsvorschriften eine solche Befugnis nicht ausdrücklich einräumen. Bemerkenswert ist, dass auch der Wortlaut der vom Bescheid zitierten und für die Makler geltenden Gesetze eine solche ausdrückliche Befugnis nicht enthält.

Es ist deshalb aufgrund der vom Bundesgremium mit dem rechtsfreundlichen Vertreter bereits angestellten Überlegungen beabsichtigt, Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht gegen diesen Bescheid einzulegen. Mit der Beschwerde an die Berufungsinstanz wird verhindert, dass der Bescheid des Ministeriums Rechtswirkungen entfaltet.

*Den Bescheid des Wirtschaftsministeriums finden Sie auf unserer Homepage
www.wko.at/ooe/versicherungsangen.*